

Anlage 4: Ablauf Zweitmeinungsverfahren

zum Vertrag nach § 73a zur Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Versicherten der AOK Nordost mit chronischer Hepatitis C zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der AOK Nordost

- (1) Das Zweitmeinungsverfahren wird in den Einzelfällen angewandt, in denen die geplante Therapie von den Empfehlungen in diesem Vertrag (Empfehlungen der Fachgesellschaft bzw. den Arzneimittel-Richtlinien) abweicht.
 - (2) Es dient dem verordnenden Arzt in besonderen medizinisch-individuellen Einzelfällen dazu, ihm Verordnungssicherheit zu geben (vgl. § 5).
 - (3) Das Zweitmeinungsverfahren wird außerdem grundsätzlich in den Einzelfällen durchgeführt, in denen ein Patient nach erfolgreicher Eradikation des Hepatitis-C-Virus auf Grund einer Re-Infektion im Rahmen dieses Vertrages erneut medikamentös behandelt werden soll, um den Virus zu eradizieren.
 - (4) Das Zweitmeinungsverfahren entspricht nicht einem Genehmigungsverfahren für die Verordnung von zugelassenen Arzneimitteln, sondern klärt für alle Beteiligten die medizinische Notwendigkeit bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit.
 - (5) Das Zweitmeinungsverfahren findet keine Anwendung beim Einsatz nach den Kriterien des Off-Label-Use, sondern ausschließlich auf die unter 1) und 3) genannten Situationen.
 - (6) Der verordnende Arzt kann von der Empfehlung des Zweitmeinungsverfahrens abweichen. Allerdings unterliegt der Arzt in diesem Fall einem Regressrisiko.
 - (7) Haftungsrechtliche Fragen sind durch das Zweitmeinungsverfahren unberührt. Eine Haftung des Zweitmeiners scheidet ungeachtet dessen aber in jedem Fall aus.
 - (8) Grundsätzlich kommen die Ärzte, die auch die Kriterien des Supervisors erfüllen (vgl. § 3), als Zweitmeiner in Frage. Weitere qualifizierte Ärzte können als Zweitmeiner benannt werden, sofern sie eine Erklärung zur Offenlegung über potenzielle Interessenskonflikte zeitnah nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin abgegeben haben. Die Arbeitsgruppe gemäß § 10 dieses Vertrages stimmt in diesen Fällen darüber ab, ob der Arzt als Zweitmeiner aufgenommen wird. Die AOK Nordost hat bei der Abstimmung, ob ein Arzt als Zweitmeiner benannt werden soll, ein Vetorecht.
 - (9) Die KV Berlin führt eine Übersicht der Zweitmeiner nach diesem Vertrag und aktualisiert sie bei Bedarf. Sie stellt der Arbeitsgruppe nach § 10 die jeweils aktuelle Übersicht zur Verfügung.
 - (10) Wird ein Zweitmeinungsverfahren durchgeführt, so übernimmt der behandelnde Arzt die Koordination, die ein Zweitmeinungsverfahren innerhalb von höchstens 14 Werktagen sicherstellt. Die Übermittlung der für das Zweitmeinungsverfahren erforderlichen Unterlagen erfolgt durch den behandelnden Arzt.
 - (11) Der Zweitmeiner kann nicht in der gleichen Einrichtung (MVZ, Ambulanz, BAG) tätig sein.
 - (12) Für die rasche Durchführung des Zweitmeinungsverfahrens werden Musterdokumente entwickelt, die online zur Verfügung gestellt werden. Sollten Unterlagen fehlen, so ist dies dem behandelnden Arzt unmittelbar mitzuteilen, so dass diese schnellstmöglich nachgereicht werden können. Die 14-Tage-Frist beginnt erst mit der Vorlage der vollständigen Unterlagen.
 - (13) Die Ergebnisse des Zweitmeinungsverfahrens werden dokumentiert und an den behandelnden Arzt übermittelt. Die Ergebnisse werden der Arbeitsgruppe nach § 10 ebenfalls halbjährlich vom Zweitmeiner zur Verfügung gestellt.
-